

Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA)

Einreichfrist: 15. Juni 2022

Per E-Mail an spt@admin.vs.ch oder per Post
an der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisses, CP 478, 1951 Sitten

Name des Organismus :	
Kontaktperson :	
Adresse :	
Telefonnummer :	
Datum :	

1. Synoptische Übersicht nach Artikel

Geltendes Recht	Gesetzliche Vorentwurf	Kommentaren / Bemerkungen
	<p>Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a et 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 4a des Ausführungsgesetzes zum entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 12. Mai 2016 (AGEntsGBGSA); auf Vorschlag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) vom 12.05.2016[SGS 823.1] (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4a Individuelle elektronische Kontrollinstrumente</p> <p>¹ Der Staatsrat kann einem oder mehreren privaten Betreibern, die einen entsprechenden Antrag stellen, bewilligen, ein System zur Identifizierung von Arbeitnehmern, namentlich in Form von persönlichen Ausweisen oder Badges, einzuführen.</p>	<p>¹ Der Kanton richtet in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern ein individuelles Kontrollinstrument ein, zur erleichterten Überprüfung der Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber.</p>	

Geltendes Recht	Gesetzliche Vorentwurf	Kommentaren / Bemerkungen
<p>² Mit diesen Kontrollinstrumenten soll vereinfacht überprüft werden, ob die kontrollierten Personen und ihr Arbeitgeber die spezifischen Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten.</p>	<p>² Das individuelle Kontrollinstrument wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährt, die bei UID-Einheiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) (nachfolgend: Unternehmen) angestellt sind, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz, die Arbeitsbedingungen im Sinne von Artikel 8 kGIVöB und die Melde- und Bewilligungspflichten des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit und des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhalten;b) mit den Abrechnungen der obligatorischen Sozialkassen auf Bundes- und Kantonsebene auf dem neusten Stand sind;c) mit den Zahlungen von Sozialabgaben und obligatorischen Steuern und Abgaben auf dem neusten Stand sind;d) nicht wegen ausstehender Löhne oder Beiträge betrieben worden sein;e) sie oder eines ihrer Organe wurden nicht im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von einer Behörde wegen einer Straftat oder einer Gesetzesverletzung verurteilt oder bestraft, die in den 5 Jahren vor Einreichung des Antrags auf ein Kontrollinstrument begangen wurde, oder gegen die ein rechtskräftiger Beschluss über den Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen vorliegt.	

Geltendes Recht	Gesetzliche Vorentwurf	Kommentaren / Bemerkungen
<p>³ Die diesbezüglichen Daten werden ausschliesslich bei der Walliser Kantonsverwaltung gehostet, um den Persönlichkeitsschutz der betreffenden Arbeitnehmer und die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Jede Einzelanfrage zur Bewilligung dieser Kontrollinstrumente für eine Person oder ein Unternehmen ist der Dienststelle zur Validierung zu unterbreiten. Diese stellt zu Beginn und danach in regelmässigen Abständen in Zusammenarbeit mit der paritätischen Berufskommission, den Sozialversicherungen und den zuständigen Dienststellen sicher, dass die antragstellende Person oder das antragstellende Unternehmen und deren Arbeitnehmer:</p> <p>a) die Bestimmungen zu ihren spezifischen Arbeits- und Lohnbedingungen, insbesondere die anwendbaren Bestimmungen im Sinne der Gesamtarbeitsverträge, einhalten;</p> <p>b) den obligatorischen oder überobligatorischen Sozialversicherungen, die sie betreffen, angeschlossen sind und die entsprechenden Beiträge leisten;</p> <p>c) gegebenenfalls über die nötigen Arbeitsbewilligungen verfügen.</p> <p>⁵ Nur wenn diese Bedingungen kumulativ erfüllt sind, können dem Antragsteller oder dessen Arbeitnehmern die beantragten Kontrollinstrumente ausgehändigt werden. Jede Widerhandlung gegen eine der Bedingungen aus Absatz 4 des vorliegenden Artikels kann einen Entzug zur Folge haben.</p>	<p>³ Das individuelle Kontrollinstrument darf den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur ausgehändigt werden, wenn die Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Die Einhaltung der Bedingungen wird in regelmässigen Abständen überprüft und ein Verstoss gegen eine der Bedingungen kann den Entzug zur Folge haben.</p> <p>⁴ Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, das individuelle Kontrollinstrument auf Verlangen den berechtigten Personen vorzulegen, insbesondere den für den Kanton tätigen Inspektoren, den für die paritätischen Berufskommissionen (nachfolgend: PBK) tätigen Kontrolleuren, dem Bauherrn und, im Falle der Vergabe von Unteraufträgen, dem Erstunternehmer.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ Der Kanton stellt sicher, dass das individuelle Kontrollinstrument den Anforderungen der Informationssicherheit genügt. Zu diesem Zweck werden die diesbezüglichen Daten bei der Walliser Kantonsverwaltung gehostet.</p>	<p>Die Buchstaben a), b) und c) wurden aktualisiert und sind nun im neuen Absatz 2 oben enthalten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzliche Vorentwurf	Kommentaren / Bemerkungen
<p>⁶ Der private Systembetreiber ist dafür zuständig, die Liste der betroffenen Betriebe jedes berücksichtigten Berufssektors sowie die Namensliste der betroffenen Arbeitnehmer ständig nachzuführen. Die Dienststelle, die für die Genehmigung der Eintragungsanfragen und Entzugsentscheide sowie für die Gewährleistung des neusten Stands und die Richtigkeit der Daten zuständig ist, hat konstant Zugriff auf die Liste.</p>	<p>⁶ Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über den Datenschutz, die Datenaufbewahrung und die Archivierung.</p>	
<p>⁷ Die Dienststelle kann für die Bewilligungsverfahren und für die Erteilung von persönlichen Ausweisen Gebühren erheben. Diese Gebühren decken maximal die Kosten der Dienstleistung im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Systems. Das Departement ist befugt, Verträge zu unterzeichnen, die die Finanzierung des Systems vorsehen. Gebühren von Dritten bleiben vorbehalten.</p>	<p>⁷ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Das Prinzip der Gebührenerhebung ist nun im neuen Artikel 4b Absatz 2 lit. g und Absatz 3 lit. c enthalten.</p>
<p>⁸ Die kantonalen Bestimmungen über Datenschutz, Datenspeicherung und Archivierung bleiben vorbehalten.</p>	<p>⁸ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung findet sich nun in Absatz 6 oben.</p>
<p>⁹ Folgendes wird auf dem Verordnungsweg geregelt:</p> <p>a) die Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 4 bis 6 des vorliegenden Artikels und der Art der Finanzierung gemäss Absatz 7;</p> <p>b) der genaue Umfang und die technischen Details (Datenmodell) der damit generierten Kontrolldaten;</p> <p>c) die Bedingungen und das Verfahren, gemäss welchen/welchem der private Betreiber und die Kontrollorgane die Datenspeicherung, den Datentransfer und den Datenzugriff bewilligen;</p>	<p>⁹ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Punkte, die auf dem Verordnungsweg geregelt werden, sind nun im neuen Artikel 4b Absatz 4 enthalten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzliche Vorentwurf	Kommentaren / Bemerkungen
<p>d) die Bedingungen und das Verfahren, um einem Begünstigten die Anerkennung zu entziehen sowie die Folgen dieses Entzugs;</p> <p>e) die Einzelheiten der Partnerschaft mit den Datenlieferanten und den für die Kontrollen zuständigen Stellen.</p>		
	<p>Art. 4b Kompetenzen</p> <p>¹ Der Staatsrat stellt sicher, dass das individuelle Kontrollinstrument ordnungsgemäss funktioniert. Zu diesem Zweck überträgt er dem zuständigen Departement für Soziales (nachfolgend: Departement) die Unterzeichnung von Vereinbarungen, die die Finanzierung des Systems vorsehen. Vorbehalten bleiben Drittkosten.</p> <p>² Das Departement, durch die Dienststelle:</p> <p>a) ist befugt, Daten von Unternehmen, die über ihre UID-Nummer identifiziert werden, bei der PBK, den entsprechenden kantonalen Einrichtungen und Dienststellen zu erheben und zu verarbeiten. Bei Bedarf stellt das Unternehmen die Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung;</p> <p>b) ist befugt, die Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die AHV-Nummer oder die ZEMIS-Nummer identifiziert werden, bei der PBK, den betreffenden kantonalen Einrichtungen und Dienststellen zu erheben und zu verarbeiten. Bei Bedarf stellt das Unternehmen die Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung;</p>	

Geltendes Recht	Gesetzliche Vorentwurf	Kommentaren / Bemerkungen
	<p>c) entscheidet über die Anträge auf individuelle Kontrollinstrumente und trifft alle Entscheide, die ihm durch dieses Gesetz zugewiesen werden;</p> <p>d) stellt anfänglich und dann in regelmässigen Abständen in Zusammenarbeit mit der PBK, den betroffenen kantonalen Einrichtungen und Dienststellen sicher, dass die antragstellenden Unternehmen sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in Artikel 4a Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Bei Bedarf stellt das Unternehmen die Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung;</p> <p>e) stellt die Aktualität und Richtigkeit der Daten sicher;</p> <p>f) führt eine öffentliche Liste der begünstigten Unternehmen und stellt sie dauerhaft im Internet zur Verfügung;</p> <p>g) kann eine einmalige Gebühr für die Gewährung des individuellen Kontrollinstruments sowie eine jährliche Gebühr erheben. Alle anderen Kosten oder Gebühren werden durch das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) geregelt.</p> <p>³ Die PBK :</p> <p>a) sind für die Ausstellung des individuellen Kontrollinstruments zuständig;</p> <p>b) sind verantwortlich, die Liste der begünstigten Unternehmen für jeden Berufszweig sowie die Namensliste der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ständig auf dem neuesten Stand zu halten;</p>	

Geltendes Recht	Gesetzliche Vorentwurf	Kommentaren / Bemerkungen
	<p>c) können eine Gebühr für die Ausstellung des individuellen Kontrollinstruments erheben;</p> <p>d) können diese Aufgaben an eine zugelassene Stelle delegieren.</p> <p>⁴ Auf dem Verordnungsweg geregelt werden:</p> <p>a) das Verfahren für die Gewährung individueller Kontrollinstrumente;</p> <p>b) das Verfahren für die Aussetzung und den Entzug des individuellen Kontrollinstruments und die Folgen;</p> <p>c) der genaue Umfang und die technischen Einzelheiten (Datenmodell) der so verwalteten Kontrolldaten;</p> <p>d) die Bedingungen und das Verfahren, unter denen der Zugriff, die Speicherung und die Übermittlung von Daten durch den Kanton, die PBK und die betroffenen Stellen genehmigt werden;</p> <p>e) die Mittel für die Durchführung von Kontrollen vor Ort;</p> <p>f) die Liste und die Befugnisse der berechtigten Personen im Sinne von Artikel 4a Absatz 4 dieses Gesetzes;</p> <p>g) die Modalitäten für die Führung der öffentlichen Liste der begünstigten Unternehmen;</p> <p>h) die Liste der zugelassenen Stellen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe d;</p> <p>i) die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Gebühren und Abgaben.</p>	

Geltendes Recht	Gesetzliche Vorentwurf	Kommentaren / Bemerkungen
	<p>Art. 4c Partnerschaft</p> <p>¹ Der Kanton, die Verbände der PBK und die einzelnen PBK (nachfolgend: die Parteien) gründen einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Konzeptualisierung, Koordination und Bereitstellung des Informatiktools, das den Betrieb des individuellen Kontrollinstruments ermöglicht.</p> <p>² Dieser Verein ist Inhaber der Verwaltungs- und Entwicklungsrechte an dem vom Kanton Wallis zur Verfügung gestellten Informatik-Tool und übernimmt dessen Steuerung und Wartung.</p> <p>³ Die Parteien legen in den Statuten die Organisation und die Funktionsweise des Vereins sowie die Art seiner Finanzierung, insbesondere die Beteiligung des Kantons Wallis, fest; die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Dieser Rechtserlass untersteht nicht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
	Sitten, den	

Geltendes Recht	Gesetzliche Vorentwurf	Kommentaren / Bemerkungen
	Die Präsidentin des Grossen Rates: Geraldine Arlettaz-Monnet Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro	

2. Allgemeine Bemerkungen und Kommentare

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the user to provide general remarks and comments. The box is currently blank.